

GesA informiert



MAV Gesamtausschuss
der Ev. Kirche im Rheinland

EKiR Landesynode 2022

Regelungen zur Kostenerstattung für GesA-Freistellung verbessert Freistellung für GesA-Vorsitz und Stellvertretung angehoben

Ausgleichszahlung nun auch für „freigestellte“ GesA- Mitglieder.

Eine Kostenerstattung für maximal 10 Arbeitstage im Jahr, erfolgt nun auch für die Mitglieder des Gesamtausschusses, die in ihrer Dienststelle freigestellt sind.

Die Landessynode 2022 hat die Regelung über die Dienstbefreiung für die Mitglieder des Gesamtausschusses zur Wahrnehmung ihres Mandates geändert. Nach der bestehenden Regelung ist den Mitgliedern des Gesamtausschusses für ihre Arbeit im Gesamtausschuss, eine generelle Dienstbefreiung ohne Minderung von Bezügen zu gewähren. Dafür erhalten die Dienststellen auf Antrag einen finanziellen Ausgleich, der die durch die Dienstbefreiung entfallende Arbeitsleistung umfasst,- aber nur dann, wenn das GesA-Mitglied in der Dienststelle nicht nach § 20 MVG freigestellt war. Diese Einschränkung wurde nun ersatzlos gestrichen.

Freistellung für GesA-Vorsitz und Stellvertretung angehoben

Mit der Regelung zur Ausgleichszahlung für GesA-Mitglieder, hat die Landessynode auch die Vorgaben für die dem Gesamtausschuss vorsitzende und stellvertretend vorsitzende Person geändert. Bisher wurden für diese Aufgaben nur 20 Arbeitstage zur Erstattung an die Dienststellen berücksichtigt. Nun werden für den Vorsitz und die Stellvertretung zusätzlich zur Kostenerstattung von maximal 10 Arbeitstagen je Mitglied, jeweils 50 Arbeitstage jährlich, als für das Amt notwendige Dienstbefreiung berücksichtigt. Zudem ist eine andere Verteilung dieser zusätzlichen 100 Arbeitstage unter den Mitgliedern des Vorstandes des Gesamtausschusses möglich.

Der Text der Änderung von § 6, im Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz und die Begründung, sind in der Vorlage zur Landessynode 2022, Nr.: LS_75_2022_DS22 zu finden.

Zur Kostenerstattung für GesA-Freistellung, sind Auszüge daraus nachfolgend angefügt.

<https://www.mav-gesa-ekir.de>
Infos und Arbeitshilfen für MAVen



§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 4 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst: „Dabei werden für die Kostenerstattung je Mitglied maximal 10 Arbeitstage, bei der vorsitzenden Person und einer stellvertretenden vorsitzenden Person zusätzlich jeweils maximal 50 Arbeitstage jährlich als notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt. Eine andere Verteilung der zusätzlichen Arbeitstage nach Satz 5 unter den Mitgliedern des Vorstandes des Gesamtausschusses ist möglich, dabei darf die Grenze von insgesamt 100 zusätzlichen Arbeitstragen nicht überschritten werden.“

BEGRÜNDUNG

Änderungen in § 6 Abs. 2:

Nach der bestehenden Regelung erhalten die 15 Mitglieder des Gesamtausschusses die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung ihres Mandates ohne Minderung ihrer Bezüge. Dafür erhalten die Dienststellen auf Antrag einen finanziellen Ausgleich, der die durch die notwendige Dienstbefreiung entfallende Arbeitsleistung umfasst. Die Kosten für die Dienstbefreiung werden somit solidarisch umgelegt.

Satz 4:

Gegenwärtig ist diese Regelung durch den letzten Halbsatz von Satz 4 allerdings so eingeschränkt, dass dies nicht für Mitglieder des Gesamtausschusses gilt, die aus anderen Gründen - in der Regel für die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitarbeitervertreter*innen in ihren Dienststellen - freigestellt sind. Diese Regelung wird aber seit einiger Zeit von den Dienststellen der betroffenen Mitglieder des Gesamtausschusses infrage gestellt. Diese weisen zu Recht darauf hin, dass dann die Freistellung in der Dienststelle, die in den verantwortlichen Aufgaben für die Mitarbeitervertretung der Dienststelle ihre Grundlage hat, letztlich für die ganz anderen Aufgaben des Gesamtausschusses genutzt wird, und auf diese Weise entgegen des o.g. Grundsatzes des solidarischen Umlage eine ungerechte Verteilung der durch die Arbeit des Gesamtausschusses entstehenden finanziellen Aufwendungen entsteht.

Um die dadurch entstehende Ungerechtigkeit zu beseitigen, wird über den vorgelegten Entwurf der letzte Halbsatz von Satz 4 von § 6 AG.MVG-EKD gestrichen, mit der Folge, dass die Erstattung an die Dienststellen für die Wahrnehmung des Mandates im Gesamtausschusses auch für solche Mitglieder des Gesamtausschusses vorgesehen wird, die in ihrer Dienststelle freigestellt sind. Auf diese Weise werden die finanziellen Aufwendungen auf alle Beteiligten verteilt - der Etat für den Gesamtausschusses wird zu gleichen Teilen von der Landeskirche und dem diakonischen Werk getragen.

Satz 5:

In die gleiche Richtung weist die in Satz 5 vorgenommene zweite Änderung, die Ausweitung der für die Erstattung maximal zu berücksichtigenden Arbeitstage bei der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtausschusses. Bei diesen Personen kommt zu der Teilnahme an den Sitzungen deren Vorbereitung, die Außenvertretung des Gesamtausschusses, die konkrete Unterstützung von Mitarbeitervertretungen und die Organisation und Leitung der Fortbildung von Mitarbeitervertretungen – zentrale Aufgabe des Gesamtausschusses gem. § 55 a) und b) MVG-EKD - hinzu, was die realistische Belastung der oder der vorsitzenden Person aber auch der stellvertretenden Person deutlich erhöht. Auch hier hat sich die Problematik in der Vergangenheit dadurch „gelöst“, dass die vorsitzende und die stellvertretende vorsitzende Person des Gesamtausschusses in ihren Dienststellen vollumfänglich freigestellt waren. Auch hier machen die betroffenen Dienststellen aber mittlerweile zurecht geltend, dass der Gesamtausschuss als Institution, die Kirche und Diakonie als Ganzen zuzurechnen sind, durch diesen Umstand von den Freistellungen in den Dienststellen und den dadurch verursachten finanziellen Aufwendungen der Dienststellen ohne Gegenleistung profitieren. Deshalb wird vorgeschlagen - entsprechend der zu Satz 4 vorgesehenen Regelung - auch hier die finanziellen Lasten realitätsnah auf alle beteiligten Dienststellen in Kirche und Diakonie zu verteilen. Der vorgeschlagene Umfang bei der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person, jeweils 50 Arbeitstage pro Jahr bildet eine Dienstbefreiung von jeweils ca. acht Stunden in der Woche in der Woche ab.